

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 4. Oktober 1967

78. Stück

- 328.** Verordnung: Ausschreibung der Wahl der Bundes-Personalvertretung
- 329.** Verordnung: Ausschreibung der Personalvertretungswahl der Landeslehrer
- 330.** Verordnung: Ausschreibung der Personalvertretungswahl der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen
- 331.** Kundmachung: Verlängerung der Wirksamkeit der Erklärungen der Österreichischen Bundesregierung im Sinne des Artikels 25 und des Artikels 46 der in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- 332.** Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Brasilien über die Abschaffung des Sichtvermerkzwanges
- 333.** Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Kooperation auf dem Gebiet der Technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern

### **328. Verordnung der Bundesregierung vom 26. September 1967 über die Ausschreibung der Wahl der Bundes-Personalvertretung**

Auf Grund der §§ 33 und 44 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, wird verordnet:

§ 1. Die erstmalige Wahl der Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes nach den Vorschriften des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, ist für den 30. November und 1. Dezember 1967 auszuschreiben.

§ 2. Die Verordnung der Bundesregierung vom 4. Juli 1967, BGBl. Nr. 216, über die Ausschreibung der Wahl der Bundes-Personalvertretung tritt außer Kraft.

Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleinzer
Weiß		Prader	Kotzina

### **329. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 26. September 1967 über die Ausschreibung der Personalvertretungswahl der Landeslehrer**

Auf Grund der §§ 33 und 44 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, wird verordnet:

Die erstmalige Wahl der Personalvertretung der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen nach den Vorschriften des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, ist für den 30. November und 1. Dezember 1967 auszuschreiben.

Piffl

### **330. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 26. September 1967 über die Ausschreibung der Personalvertretungswahl der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen**

Auf Grund der §§ 33 und 44 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, wird verordnet:

Die erstmalige Wahl der Personalvertretung der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen nach den Vorschriften des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, ist für den 30. November und 1. Dezember 1967 auszuschreiben.

Schleinzer

**331. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 15. September 1967, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Erklärungen der Österreichischen Bundesregierung im Sinne des Artikels 25 und des Artikels 46 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/1958)**

Die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat hat am 23. August 1967 beim Generalsekretariat des Europarates nachstehende Erklärung hinterlegt:

Déclaration du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche conformément à l'article 25 de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950.

Au nom du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche, je déclare que ce Gouvernement renouvelle sa déclaration faite le 3 septembre 1961 conformément à l'article 25 de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950, pour une nouvelle période de trois ans à partir du 3 septembre 1967.

Vienne, le 9 août 1967

Klaus m. p.

Déclaration du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche conformément à l'article 46 de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950.

Au nom du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche, je déclare que ce Gouvernement renouvelle sa déclaration faite le 3 septembre 1961 conformément à l'article 46 de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950, pour une nouvelle période de trois ans à partir du 3 septembre 1967.

Vienne, le 10 août 1967

Klaus m. p.

(Übersetzung)

Erklärung der Bundesregierung der Republik Österreich gemäß Artikel 25 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Ich erkläre im Namen der Bundesregierung der Republik Österreich, daß diese ihre am 3. September 1961 gemäß Artikel 25 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten abgegebene Erklärung für einen Zeitraum von drei Jahren, vom 3. September 1967 an gerechnet, verlängert.

Wien, am 9. August 1967

Klaus m. p.

Erklärung der Bundesregierung der Republik Österreich gemäß Artikel 46 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Ich erkläre im Namen der Bundesregierung der Republik Österreich, daß diese ihre am 3. September 1961 gemäß Artikel 46 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten abgegebene Erklärung für einen Zeitraum von drei Jahren, vom 3. September 1967 an gerechnet, verlängert.

Wien, am 10. August 1967

Klaus m. p.

Die ursprünglichen Erklärungen der Bundesregierung sind im BGBl. Nr. 210/1958, die bisherigen Verlängerungen im BGBl. Nr. 225/1961 sowie im BGBl. Nr. 240/1964 kundgemacht.

Klaus

**332. Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Brasilien über die Abschaffung des Sichtvermerkzwanges**

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT  
RIO DE JANEIRO

Zl. 8696-A/67

Rio de Janeiro, am 22. August 1967

Herr Minister!

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Bundesregierung der Republik Österreich

bereit ist, mit der Regierung von Brasilien ein Abkommen über die Abschaffung des Sichtvermerkzwanges für Inhaber gewöhnlicher Reisepässe folgenden Inhalts abzuschließen:

**Artikel 1**

Österreichische und brasilianische Staatsbürger, die einen von den zuständigen Behörden ihres

Landes ausgestellten gültigen gewöhnlichen Reisepaß besitzen, dürfen zu einem nicht Erwerbszwecken dienenden Aufenthalt sichtsvermerkfrei in das Gebiet des anderen Vertragsstaates einreisen und sich dort drei Monate aufhalten. Die Aufenthaltsberechtigung kann gemäß den geltenden Gesetzen von den zuständigen Behörden verlängert werden.

#### Artikel 2

Für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder für einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates ist ein Sichtvermerk erforderlich.

#### Artikel 3

Die Begünstigungen dieses Abkommens befreien die österreichischen und brasilianischen Staatsbürger nicht von der Verpflichtung, die brasilianischen und österreichischen Gesetze und Vorschriften, betreffend die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, zu beachten.

#### Artikel 4

Die zuständigen österreichischen und brasilianischen Behörden behalten sich das Recht vor, Personen, die sie als unerwünscht ansehen, die Einreise in ihr Land oder den Aufenthalt in demselben zu verweigern.

#### Artikel 5

Jeder der beiden Vertragsstaaten kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung

oder Gesundheit die Anwendung dieses Abkommens vorübergehend aussetzen. Die Aussetzung ist dem anderen Vertragsstaat unverzüglich auf diplomatischem Weg mitzuteilen.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt 60 Tage nach dem Datum seiner Annahme durch die Regierung von Brasilien in Kraft.

Jeder der beiden Vertragsstaaten kann dieses Abkommen kündigen, wobei die Kündigung drei Monate nach dem Datum des Einlangens der ordnungsgemäßen Notifizierung bei der anderen Vertragspartei in Kraft tritt.

Falls die Regierung von Brasilien diesem Wortlaut zustimmt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

**Dr. Albin Lennkh m. p.**

Außerordentlicher und bevollmächtigter  
Botschafter

Seiner Exzellenz  
Herrn José de Magalhães Pinto,  
Außenminister der Republik Brasilien  
Rio de Janeiro

MINISTERIO DAS RELAÇÕES EXTERIORES  
RIO DE JANEIRO  
DPp/DAI/DEOc/60/511.10(82)

Em 22 de agosto de 1967

Senhor Embaixador,

Tenho a honra de acusar recebimento da nota nº 2966-A/67, de 22 de agosto de 1967, de Vossa Excelência, cujo teor em língua portuguesa é o seguinte:

„Senhor Ministro,

Tenho a honra de comunicar a Vossa Excelência que o Governo Federal da República da Áustria está disposto a concluir um acordo com o Governo do Brasil para supressão, por ambas as partes, da obrigatoriedade de vistos para titulares de passaportes comuns, nos seguintes termos:

(Übersetzung)

MINISTERIUM  
FÜR AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN  
RIO DE JANEIRO  
DPp/DAI/DEOc/60/511.10(82)

22. August 1967

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Empfang der Note Eurer Exzellenz Zl. 2966-A/67 vom 22. August 1967 zu bestätigen, welche folgenden Inhalt hat:

„Herr Minister!

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Bundesregierung der Republik Österreich bereit ist, mit der Regierung von Brasilien ein Abkommen über die Abschaffung des Sichtvermerkwanges für Inhaber gewöhnlicher Reisepässe folgenden Inhalts abzuschließen:

**Artigo 1º**

Os cidadãos austríacos e brasileiros portadores de passaporte comum válido, emitido pelas autoridades competentes de seus países, poderão entrar em território do outro país contratante sem necessidade de aposição de visto, para uma estada que não tenha fins lucrativos, e ali permanecer pelo prazo de três meses, prorrogável pelas autoridades competentes de acôrdo com a legislação vigente.

**Artigo 2**

Será indispensável o visto para o exercício de atividades remunerada ou permanência superior a três meses no território do outro país contratante.

**Artigo 3**

As facilidades dêste acôrdo não isentam os súditos austríacos e brasileiros da obrigação de observarem as leis e regulamentos brasileiros e austríacos referentes à entrada e permanência de estrangeiros.

**Artigo 4**

As autoridades competentes austríacas e brasileiras se reservam o direito de negar a entrada ou a permanência em seus respectivos países de pessoas que julgarem indesejáveis.

**Artigo 5**

Ambos os países contratantes poderão suspender a aplicação dêste acôrdo por motivos de ordem, segurança ou de saúde públicas. A suspensão deverá ser comunicada imediatamente ao outro país contratante pelos canais diplomáticos.

**Artigo 6**

Este acôrdo entrará em vigor sessenta dias após a data de sua aceitação pelo Govêrno do Brasil. Qualquer dos países contratantes poderá denunciar êste acôrdo, mas a denúncia só produzirá efeito três meses após a data do recebimento da competente notificação pela outra parte.

Na hipótese de o Govêrno do Brasil estar disposto a aceitar as disposições acima, permitome propôr que esta nota e a de resposta de Vossa Excelência passem a constituir acôrdo entre nossos dois Governos.

Aproveito a oportunidade para renovar a Vossa Excelência os protestos da minha mais alta consideração.

**Artikel 1**

Österreichische und brasilianische Staatsbürger, die einen von den zuständigen Behörden ihres Landes ausgestellten gültigen gewöhnlichen Reisepaß besitzen, dürfen zu einem nicht Erwerbszwecken dienenden Aufenthalt sichtvermerkfrei in das Gebiet des anderen Vertragsstaates einreisen und sich dort drei Monate aufhalten. Die Aufenthaltsberechtigung kann gemäß den geltenden Gesetzen von den zuständigen Behörden verlängert werden.

**Artikel 2**

Für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder für einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates ist ein Sichtvermerk erforderlich.

**Artikel 3**

Die Begünstigungen dieses Abkommens befreien die österreichischen und brasilianischen Staatsbürger nicht von der Verpflichtung, die brasilianischen und österreichischen Gesetze und Vorschriften, betreffend die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, zu beachten.

**Artikel 4**

Die zuständigen österreichischen und brasilianischen Behörden behalten sich das Recht vor, Personen, die sie als unerwünscht ansehen, die Einreise in ihr Land oder den Aufenthalt in demselben zu verweigern.

**Artikel 5**

Jeder der beiden Vertragsstaaten kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit die Anwendung dieses Abkommens vorübergehend aussetzen. Die Aussetzung ist dem anderen Vertragsstaat unverzüglich auf diplomatischem Weg mitzuteilen.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen tritt 60 Tage nach dem Datum seiner Annahme durch die Regierung von Brasilien in Kraft.

Jeder der beiden Vertragsstaaten kann dieses Abkommen kündigen, wobei die Kündigung drei Monate nach dem Datum des Einlangens der ordnungsgemäßen Notifizierung bei der anderen Vertragspartei in Kraft tritt.

Falls die Regierung von Brasilien diesem Wortlaut zustimmt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

2. Em resposta, levo ao conhecimento de Vossa Excelência que o Governo brasileiro concorda com os termos da mencionada nota, a qual passa a constituir, juntamente com a presente, acôrdo entre nossos dois Governos.

Aproveito a oportunidade para renovar a Vossa Excelência os protestos da minha mais alta consideração.

José de Magalhães Pinto m. p.  
Ministro de Estado das Relações Exteriores

A Sua Excelência  
o Senhor Albin Lennkh,  
Embaixador da Austria

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung von Brasilien diesem Vorschlag zustimmt und somit die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

José de Magalhães Pinto m. p.  
Außenminister

Seiner Exzellenz  
Herrn Albin Lennkh,  
Österreichischer Botschafter

Das im vorstehenden Notenwechsel enthaltene Abkommen tritt gemäß seinem Artikel 6 am 21. Oktober 1967 in Kraft.

Klaus

### 333. Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Kooperation auf dem Gebiet der Technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

t. 261 Österreich 5

Bezugnehmend auf die Besprechungen, die zwischen Vertretern des Schweizerischen Bundesrates und der Österreichischen Bundesregierung auf dem Gebiet der Technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern geführt worden sind, beehrt sich das Eidgenössische Politische Departement der Österreichischen Botschaft folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

1. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Österreichische Bundesregierung bilden eine gemischte Kommission für Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern.

2. Jede Regierung entsendet in die Kommission die gleiche Zahl von Mitgliedern; ein Mitglied bestellt sie als Vorsitzenden ihrer Delegation. Ihre Geschäftsordnung gibt sich die Kommission selbst.

3. Die Kommission hat folgende Aufgaben:

a) Sie behandelt Fragen einer möglichen Kooperation zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich auf dem Gebiet der Technischen Zusammenarbeit und befaßt sich insbesondere mit Erfahrungsaustausch, mit Fragen der Koordination der beiderseitigen bilateralen Tätigkeit, allfälligen gemeinsamen Vorhaben der beiden Regierungen in Entwicklungsländern und mit der Ko-

operation in internationalen Organisationen der Technischen Zusammenarbeit.

b) Soll ein Vorhaben gemeinsam durchgeführt werden, so trifft die Kommission eine schriftliche Vereinbarung, welche Ziel, Art und Umfang des Vorhabens und die Beiträge der beiden Regierungen zu den Kosten des Vorhabens festlegt und die Regierung bestimmt, der die praktische Durchführung des Vorhabens obliegt; die Gemeinsamkeit des Vorhabens soll auch nach außen in geeigneter Weise zum Ausdruck kommen. Die Vereinbarung unterliegt der Zustimmung der in den beiden Ländern zuständigen Stellen.

4. Die Kommission tritt im Einvernehmen zwischen den Delegationsvorsitzenden so oft als erforderlich und abwechslungsweise auf schweizerischem oder österreichischem Boden zusammen.

Falls die Österreichische Bundesregierung mit den Vorschlägen einverstanden ist, hätten diese Note und die Antwortnote der Österreichischen Botschaft als ein Regierungsübereinkommen zu gelten.

Das Eidgenössische Politische Departement benützt auch diesen Anlaß, um die Österreichische Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. August 1967

An die  
Österreichische Botschaft  
Bern

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT  
BERN

Zl. 409-R/67

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, auf die Note des Eidgenössischen Politischen Departements vom 23. August 1967 Bezug zu nehmen, die wie folgt lautet:

„Bezugnehmend auf die Besprechungen, die zwischen Vertretern des Schweizerischen Bundesrates und der Österreichischen Bundesregierung auf dem Gebiet der Technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern geführt worden sind, beehrt sich das Eidgenössische Politische Departement, der Österreichischen Botschaft folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

1. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Österreichische Bundesregierung bilden eine gemischte Kommission für Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern.

2. Jede Regierung entsendet in die Kommission die gleiche Zahl von Mitgliedern; ein Mitglied bestellt sie als Vorsitzenden ihrer Delegation. Ihre Geschäftsordnung gibt sich die Kommission selbst.

3. Die Kommission hat folgende Aufgaben:

a) Sie behandelt Fragen einer möglichen Kooperation zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich auf dem Gebiet der Technischen Zusammenarbeit und befaßt sich insbesondere mit Erfahrungsaustausch, mit Fragen der Koordination der beiderseitigen bilateralen Tätigkeit, allfälligen gemeinsamen Vorhaben der beiden Regierungen in Entwicklungsländern und mit der Kooperation in internationalen Organisationen der Technischen Zusammenarbeit.

b) Soll ein Vorhaben gemeinsam durchgeführt werden, so trifft die Kommission eine schriftliche Vereinbarung, welche Ziel, Art und Umfang des Vorhabens und die Beiträge der beiden Regierungen zu den Kosten des Vorhabens festlegt und die Regierung bestimmt, der die praktische Durchführung des Vorhabens obliegt; die Gemeinsamkeit des Vorhabens soll auch nach außen in geeigneter Weise zum Ausdruck kommen. Die Vereinbarung unterliegt der Zustimmung der in den beiden Ländern zuständigen Stellen.

4. Die Kommission tritt im Einvernehmen zwischen den Delegationsvorsitzenden so oft als erforderlich und abwechslungsweise auf schweizerischem oder österreichischem Boden zusammen.

Falls die Österreichische Bundesregierung mit den Vorschlägen einverstanden ist, hätten diese Note und die Antwortnote der Österreichischen Botschaft als ein Regierungsübereinkommen zu gelten.“

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Eidgenössischen Politischen Departement mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung mit den vorstehenden Vorschlägen einverstanden ist und daß daher die Note des Eidgenössischen Politischen Departements sowie die Antwortnote der Österreichischen Botschaft als ein Regierungsübereinkommen zu gelten haben.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne diesen Anlaß, das Eidgenössische Politische Departement erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. August 1967

An das  
Eidgenössische Politische Departement  
B e r n

Klaus